

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1965	Nummer 59
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1110		Berichtigung zur Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 3. 1965 (MBI. NW. S. 329; SMBL. NW. 1110) Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen	586
20040	28. 4. 1965	RdErl. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	586
20310	27. 4. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTL II vom 6. April 1965	586
20310	3. 5. 1965	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)	586
21703	30. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verrechnungsfähigkeit der Rückführungskosten	586
302	5. 5. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und ihrer Stellvertreter	587
71312	30. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze -- TG --	588
71312	5. 5. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Änderung der Technischen Grundsätze -- TG --	588
8300	6. 5. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I. S. 640); hier: Gewährung von Waisenrente vor der Antragstellung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG	588
913	3. 5. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Einheitliche Bauweisen bituminöser Fahrbahndecken und Tragschichten	588

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
5. 5. 1965	RdErl. -- 15. Wissenschaftlicher Kongreß des Bundes der Deutschen Medizinalbeamten vom 31. Mai bis 3. Juni 1965 in Bremen und Parallelveranstaltung des Bundesverbandes der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V.	559
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
3. 5. 1965	Bek. -- Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern	589
Arbeits- und Sozialminister		
30. 4. 1965	Bek. -- Typenmäßige Zulassung von Niederdruckdampfkesseln der Baureihe Secundus	589
Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Tagesordnung für den 36. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 24., 25. und 26. Mai 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	590

I.**1110****Berichtigung**

zur Bek. d. Landeswahleiters v. 4. 3. 1965
(MBI. NW. S. 329; SMBI. NW. 1110)

**Wahlkreiseinteilung für die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen**

Bei dem Wahlkreis 70 — Mülheim I — muß die Beschreibung des Gebietes des Wahlkreises richtig lauten:

„Von der kreisfreien Stadt Mülheim das südlich der Eisenbahnlinie Duisburg-Wedau — Mülheim (Ruhr) — Essen liegende Gebiet.“

— MBI. NW. 1965 S. 586.

20040**Aenderung der Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV
des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1965 —
I C 2 / 15 — 20.31

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 28. November 1957 (SMBI. NW. 20040) werden wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz in Nr. 34 erhält folgende Fassung:
Die Verordnung v. 11. März 1964 (GV. NW. S. 71), geändert durch Verordnung v. 6. April 1965 (GV. NW. S. 96) — SGV. NW. 2004 — trifft für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl folgende Regelung:
2. In Nr. 34 Buchstabe b wird folgende Nr. 15. angefügt:
15. für die Einreihung der Gemeinden in die in den Tabellen A und B der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden v. 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 598; SGV. NW. 611) bestimmten Größengruppen.

— MBI. NW. 1965 S. 586.

20310**Aenderungstarifvertrag Nr. 3
zum MTL II
vom 6. April 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1224 IV 65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15090/65 —
v. 27. 4. 1965

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Aenderungstarifvertrag Nr. 3
zum MTL II
vom 6. April 1965****Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes.

einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 47 Abs. 1 Unterabs. 2 werden hinter dem Wort „Kinderzuschlag“ die Worte „und der Sozialzuschlag“ eingefügt.
2. In § 66 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „des anteiligen Kinderzuschlages“ die Worte „und des anteiligen Sozialzuschlages“ eingefügt.
3. In der Anlage 3 Abschnitt I Nr. 5 werden die Worte „Staatliches Versuchsgut in Forchheim“ durch die Worte „Staatliche Mastprüfungsanstalt in Forchheim“ ersetzt.
4. In der Anlage 4 wird im Abschnitt „Hamburg“ hinter Buchstabe i der folgende Buchstabe k angefügt:
k) Kraftfahrer bei der Kraftfahrtabteilung des Polizeipräsidienten in Hamburg“.

§ 2

Es treten in Kraft:

§ 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. April 1965.

§ 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 1964.

Bonn, den 6. April 1965

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 3. 1964 (SMBI. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1965 S. 586.

20310**Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes
(BKGG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 5. 1965 —
B 4000 — 1401 IV 65

In Anpassung an das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes v. 5. April 1965 (BGBl. I S. 222) erhält Abschnitt II Buchst. c) Satz 1 des Bezugserlasses mit Wirkung vom 1. April 1965 an die folgende Fassung:

„Leistungen für ein zweites Kind sind nur zu gewähren, wenn das Jahreseinkommen des Arbeitnehmers zusammen mit dem Jahreseinkommen seines Ehegatten nicht die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 BKGG überschreitet, es sei denn, daß er drei oder mehr Kinder im Sinne des BKGG hat.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1964 (SMBI. NW. 20310)

— MBI. NW. 1965 S. 586.

21703**Verrechnungsfähigkeit
der Rückführkosten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 4. 1965 —
IV A 1 — 5127.0

Mein RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBI. NW. 21703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7. 4. 1965 (MBI. NW. S. 501), wird wie folgt ergänzt:

Bei Nr. 5.3 ist folgender neuer Absatz anzufügen:

In der Tschechoslowakei werden für die Ausstellung eines Passes oder eines anderen Personalausweises für eine Reise in das Ausland Gebühren in Höhe von 20,— bis 400,— Kcs erhoben.

Für Reisepässe zum Zwecke der Aussiedlung können je nach dem Grunde der Aussiedlung und den Vermögensverhältnissen des Antragstellers Gebühren bis in Höhe des Fünfzehnfachen der vorgenannten Grundgebühren erhoben werden. Bei Rentnern und unbemittelten Personen werden dagegen die Gebühren oft erlassen oder es wird die niedrigste Gebühr (20,— Kcs) erhoben.

Gegen die Verrechnung der nicht abwendbaren Gebühren in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe bestehen keine Bedenken.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
das Sozialwerk Stukenbrock und
Durchgangswohnheim Massen, Landesstelle für
Aufnahme und Weiterleitung von Deutschen aus
der SBZ und Aussiedlern in Nordrhein-Westfalen.
— MBl. NW. 1965 S. 586.

302

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 5. 1965 —
I B 2 (II) 1061

Zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 18 ArbGG und deren Stellvertreter werden bis zum 31. Dezember 1967 bestellt:

a) aus dem Kreis der Arbeitnehmer:

1. Bäumer, Hans Otto,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk NRW —,
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38;
1. Stellvertreter: Sturm, Willi,
Essen, Rottstraße 41.
2. Stellvertreter: Schlegel, Otto Hermann,
Essen-Stadtwald, Hagelkreuz 49.
2. Müller, Adolf,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk NRW —,
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38;
1. Stellvertreter: Mohlitz, Rudolf,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
— Kreis Hamm — Beckum —
Hamm (Westf.), Nordenwal 5,
2. Stellvertreter: Rüchel, Vera,
b. d. Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband NRW —,
Düsseldorf, Haroldstraße 37,
3. Quartier, Walter,
b. d. Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband NRW —,
Düsseldorf, Haroldstraße 37;
1. Stellvertreter: Raabe, Josef,
b. d. Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband NRW —,
Düsseldorf, Haroldstraße 37,
2. Stellvertreter: Küffner, Peter,
Köln, Kreuzgasse 2—4 im DHV;

b) aus dem Kreis der Arbeitgeber:

1. Dr. Hellwig, Werner,
b. d. Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V.,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31;
1. Stellvertreter: Dr. Kalmund, Karl,
b. d. Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel
— Landesverband NRW —,
Düsseldorf, Kaiserstraße 48,
2. Stellvertreter: Dr. Sprick, Franz,
b. d. Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Westfalen,
Dortmund, Hansaplatz 2,
2. Assessor Gangloff, Eugen,
b. d. Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V.,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31;
1. Stellvertreter: Rechtsanwalt Höcker, Lorenz,
b. Unternehmensverband Ruhrbergbau,
Essen, Glückaufhaus,
2. Stellvertreter: Dr. Zigan, Herbert,
b. Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V.,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31.
3. Piepenburg, Hans,
b. d. Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks von Nordrhein-Westfalen e. V.,
Düsseldorf, Breite Straße 11;

1. Stellvertreter: Lehmkohl, Hanns,
Wuppertal-Elberfeld, Griffenberg 142.
2. Stellvertreter: Dr. Bruchmann, Erich,
b. Landesausschuß der Arbeitgeberverbände der Chemischen Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Freitagstraße 42.

c) aus der Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
Immermannstraße 13;
1. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor
Doerr, Werner,
Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
— Kammern mit Sitz Köln, Blumenthalstraße 33 —;
2. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor
Wolff, Karl,
Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
Immermannstraße 13.
2. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm,
Borbergstraße 1;
1. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor
Letz, Gerhard,
Landesarbeitsgericht Hamm,
Borbergstraße 1,
2. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor
Bergmann, Otto,
Landesarbeitsgericht Hamm,
Borbergstraße 1.
3. Arbeitsgerichtsdirektor Losse, Maximilian,
Arbeitsgericht Dortmund, Prinzenstraße 7;
1. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsdirektor
Dr. Thiele, Gerhard,
Arbeitsgericht Köln,
Blumenthalstraße 33,

2. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsdirektor
S ch o l z . Gerhard.
Arbeitsgericht Düsseldorf.
Neubrückstraße 5.

Bezug: RdErl. v. 12. 11. 1953 (SMBI. NW. 302)

— MBl. NW. 1965 S. 587.

71312

Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze — TG —

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 4. 1965 —
III A 2 — 8550 — (III Nr. 16/65)

Der Tabelle in Ziffer 31 Abs. 1 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung (RdErl. v. 19. 6. 1962 — SMBI. NW. 71312) wird folgende neue Zeile angefügt:
„Tetrafluormethan“) 200“

Die Zeile erhält folgende Fußnote:

„*) Tetrafluormethan (CF₄) ist nicht brennbar. Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Kohlendioxyd vorgeschriebene Gewinde W21,80 × 1½“ haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden. Das Gas darf nur im trockenen Zustand gefüllt werden; die Behälter müssen innen trocken sein.“

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1965 S. 588.

71312

Druckgasverordnung; hier: Änderung der Technischen Grundsätze — TG —

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 5. 1965 —
III A 2 — 8550 — (III Nr. 17/65)

Die in den Übergangsbestimmungen zu den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung (Abschnitt II der Anlage zum RdErl. v. 19. 6. 1962 — SMBI. NW. 71312) in Absatz 1 Buchstabe e Nr. 1 und 2 für Behälter für Kohlendioxyd (Kohlensäure) genannte Frist vom 31. 12. 1964 wird bis zum **31. 12. 1965** verlängert.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1965 S. 588.

8300

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640); hier: Gewährung von Waisenrente vor der Antragstellung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 5. 1965 —
II B 4 — 4280

Das am 22. August 1964 verkündete Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ist rückwirkend am 1. April 1964 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz sind die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder der Beendigung der Berufs- oder Schulausbildung aus der Versorgung ausgeschiedenen Waisen, wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr leisten, erneut anspruchsberechtigt geworden. Die Waisenrente beginnt, da das genannte Gesetz keine Übergangsvorschriften enthält, die den

Zahlungsbeginn anmeldepflichtiger neuer Ansprüche regein, nach den §§ 61, 60 Abs. 1 BVG mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat. Hieraus ergibt sich für die Waisen, die bereits vor dem 22. 8. 1964 ihr freiwilliges soziales Jahr begonnen haben, insofern eine besondere Härte, als es ihnen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war, die Gewährung von Waisenrente zu beantragen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat daher einer Versorgung im Wege des Härteausgleichs in der für anspruchsberechtigte Waisen maßgebenden Höhe von dem Monat an, in dem das freiwillige soziale Jahr begonnen worden ist, frühestens vom 1. April 1964 an, bis zum Beginn der Anspruchsversorgung allgemein zugestimmt, sofern der Antrag binnen eines Jahres nach der Verkündung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gestellt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich in diesen Fällen von einer Prüfung der Bedürfnisfrage abzusehen.

Der Bundesminister der Verteidigung ist bei Anwendung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) mit einer entsprechenden Regelung nach § 88 Abs. 2 SVG einverstanden.

Der Beginn des Kinderzuschlages nach § 33 b BVG bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres richtet sich nach § 60 Abs. 3 Satz 2 BVG.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 588.

913

Einheitliche Bauweisen bituminöser Fahrbahndecken und Tragschichten

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 5. 1965 — IV B 3 — 32—15/45

Durch RdErl. v. 13. 3. 1964 — (MBl. NW. S. 659: SMBI. NW. 913) habe ich „Vorläufige Richtlinien über einheitliche Bauweisen bituminöser Fahrbahndecken und Tragschichten im Heißeinbau für das Land Nordrhein-Westfalen (Ausgabe 1963)“ eingeführt.

1. Gemäß Nr. 1.21. 1.22 und 1.23 der „Vorläufigen Richtlinien“ war gebrochener Kies von der Verwendung in bituminösen Tragschichten von Straßen mit mittlerem, starkem und sehr starkem Verkehr ausgenommen worden. Die Entwicklung der Kiesaufbereitungsanlagen hat inzwischen zu einer wesentlichen Erhöhung der Güteigenschaften des gebrochenen Kieses geführt. Es sind daher künftig keine Einwendungen zu erheben, wenn gebrochener Kies in bituminösen Tragschichten auch in Straßen mit mittlerem bis sehr starkem Verkehr Verwendung findet, sofern dieser den Güteanforderungen des von der Forschungsgesellschaft für das Straßerbewesen herausgegebenen „Vorläufigen Merkblattes über die Verwendung und Prüfung von Kies im Straßenbau — Teil I: Gebrochener Kies“ (Ausgabe 1963) entspricht.

Die Nr. 1.21—1.23 der Anlage zu meinem RdErl. v. 13. 3. 1964 (MBl. NW. S. 659 : SMBI. NW. 913) erhalten hiermit folgende Neufassung:

„1.21 Bitu-Brekzie ist ein annähernd nach der quadratischen Parabel kornabgestuftes und mit Bitumen bzw. Teer heiß gemischtes, gebrochenes Steinmaterial.

1.22 Bitu-Kies ist ein annähernd nach der quadratischen Parabel kornabgestuftes und mit Bitumen bzw. Teer heiß gemischtes, rolliges Steinmaterial, das einen Anteil von mindestens 25% an gebrochenem Steinmaterial aufweisen muß. Sofern gebrochener Kies verwendet wird, muß dessen Anteil mindestens 45% betragen.

1.23 Kornabgestuftes Mineralgemisch ist ein annähernd nach der quadratischen Parabel kornabgestuftes und nicht mit Bindemitteln verklebtes, gebrochenes Material aus Schotter, Splitt, Brechsand oder Natursand.“

2. Im übrigen besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die „Vorläufigen Richtlinien“ ausdrücklich nur für die im Heißbau hergestellten bituminösen Fahrbahndecken und Tragschichten gelten. Die „Vorläufigen Richtlinien“ beziehen sich also nicht auf die sog. Kaltbauweisen.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.
Regierungspräsidenten.
Landkreise und Gemeinden.
— MBl. NW. 1965 S. 588.

II.

Innenminister

15. Wissenschaftlicher Kongreß des Bundes der Deutschen Medizinalbeamten vom 31. Mai bis 3. Juni 1965 in Bremen und Parallelveranstaltung des Bundesverbandes der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheits- dienstes e. V.

RdEri. d. Innenministers v. 5. 5. 1965 —
VI A 1 — 21.61.09

Wegen der Bedeutung der Veranstaltungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst empfehle ich, im Rahmen des dienstlich Vertretbaren den Medizinaldezernenten der Regierungen und den Ärzten und Zahnärzten der Gesundheitsämter den Besuch als Dienstreise zu genehmigen.

Zu den entstehenden Reisekosten leiste ich keine Zuschüsse.

An die Regierungspräsidenten.

Landkreise und kreisfreie Städte:

nachrichtlich:

an die Arztekammer Nordrhein in Düsseldorf.

Arztekammer Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 589.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 3. 5. 1965 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGB! I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 5. April 1965

Katja Bachem, Köln
Hermann Biss, Düsseldorf
Heinz Christer, Herford
Erwin Müller, Bad Godesberg

am 21. April 1965

Dipl.-Kfm. Heinz Bäumerich, Opladen.

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:

am 22. Dezember 1964, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Volker Ullrich, Bad Godesberg

am 3. März 1965, durch Tod

Dr. Fritz Möhle, Bielefeld

am 12. März 1965, durch Tod

Wilhelm Strack, Krefeld.

— MBl. NW. 1965 S. 589.

Arbeits- und Sozialminister

Typenmäßige Zulassung von Niederdruckdampfkesseln der Baureihe Secundus

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 4. 1965 —
III A 2 — 8531.1 — Tgb.Nr. 109 65

Auf Antrag vom 23. 12. 1964 werden die von der Firma Projahn-Werke KG., Waldbröl, hergestellten Niederdruckdampfkessel der Baureihe Secundus entsprechend der nachstehenden Aufstellung nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel v. 27. 8. 1936 (RGBl. I S. 706) i. d. F. v. 29. 6. 1939 (RWMBI. S. 397) unter den in der Spalte 3 angegebener Zulassungszeichen widerruflich zugelassen. Die Kessel unterliegen damit nicht der Abnahmeverordnung nach Abschnitt D dieser Verordnung.

Type Secundus	Leistung kcal h	Zulassungs-kennzeichen
120-140	120 000-140 000	08 N 105 1
190	190 000	08 N 105 2
240-300	240 000-300 000	08 N 105 3
370	370 000	08 N 105 4
500	500 000	08 N 105 5
600	600 000	08 N 105 6
800	800 000	08 N 105 7
900	900 000	08 N 105 8
1 000	1 000 000	08 N 105 9

A. Die Zulassung wird unter folgenden Bedingungen erteilt und mit folgenden Auflagen verbunden:

Bedingungen:

- Die Niederdruckdampfkessel müssen entsprechend den zugehörigen Unterlagen hergestellt und ausgerüstet sein.
- Das Zulassungszeichen (Spalte 3 vorstehender Tabelle) muß an allen von der Zulassung erfassten Niederdruckdampfkesseln angebracht sein.
- Die Leistung des Kessels muß in kg Dampf pro Stunde angegeben sein.
- Die Wandungen des Feuerraumes müssen gegen direkte Flammenberührung geschützt sein.

Auflagen:

- In die Betriebsanweisung ist auf Seite 1 Absatz 4 folgender Satz aufzunehmen:
„Der größte Oldursatz der in den Kessel eingebauten Ölfeuerung darf nicht größer sein als: 1,3 D.H_e, wobei D = vom Hersteller angegebene Kesselleistung in kcal h und H_e = unterer Heizwert des Heizöles in kcal kg bedeutet.“
- Dem Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e. V. ist auf Verlangen zu gestatten, auf Kosten der Firma zu prüfen, ob die Niederdruckdampfkessel dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

B. Hinweis:

Durch die Typenzulassung werden die Vorschriften der Niederdruckdampfkessel-Verordnung sowie etwaige bauaufsichtliche oder sonstige Vorschriften nicht berührt.

C. Kosten:

Für die Zulassung wird gemäß § 1 in Verbindung mit Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 19. 12. 1961, zuletzt geändert durch Verordnung v. 23. 10. 1962 (GV. NW. S. 557 SGV. NW. 2011), eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300,— DM festgesetzt.

— MBl. NW. 1965 S. 589.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 36. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 24., 25. und 26. Mai 1965
 in Düsseldorf, Haus des Landtags
 Beginn der Plenarsitzung am 24. Mai 1965 um 15.00 Uhr nachmittags

Nummer der Tages ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	768	<p>Neuwahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach § 19 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener — KgfEG — in der Fassung vom 1. September 1964 (BGBl. I S. 695)</p> <p style="text-align: center;">I. Gesetze</p> <p style="text-align: center;">a) Gesetze in 3. Lesung</p>	
2	769 717	<p>Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Besoldungsänderungsgesetz)</p> <p>Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)</p>	s. auch Drucksachen Nr. 728 bis 748, 750, 752, 754 bis 760
3	770 705	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)</p> <p>Berichterstatter: Abg. Dr. Lenz (CDU)</p> <p style="text-align: center;">b) Gesetze in 2. Lesung</p>	s. auch Drucksache Nr. 714
4	727	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes</p> <p>Berichterstatter: Abg. Dr. vom Stein (CDU)</p>	
5	723	<p>Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen</p> <p>Berichterstatter: Abg. Dr. Hofmann (CDU)</p>	
6	767	<p>Entwurf eines Gesetzes über die Vergnügungssteuer (bisher: Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung von Musik-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten)</p> <p>Berichterstatter: Abg. Nordmann (CDU)</p>	s. auch Drucksache Nr. 399
7	722	<p style="text-align: center;">II. Ausschußberichte</p> <p>Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität: Entwurf einer Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen</p> <p>Berichterstatter: Abg. W. Weber (SPD)</p>	
8	771 686	<p>Kulturausschuß: Antrag der Fraktionen der CDU und FDP betr. Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes über Ingenieurakademien</p> <p>Berichterstatter: Abg. Dr. Hofmann (CDU)</p>	
9	699	<p style="text-align: center;">III. Anträge</p> <p>Abg. Busen, Hennemann und Pieper (CDU): Polizeiliche Betreuung der ausländischen Gastarbeiter</p>	

— MBL. NW. 1965 S. 590.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.